

und 23 der „Murbacensia“ betr. die Aufnahme und Verköstigung der Gäste. Das Kapitular von 816 faßt auch diese beiden canones zu einem zusammen. Cap. 15 der „Statuten von Murbach“ dagegen wirft zwei Verordnungen der Synode zusammen, die Bestimmung über die Zahl der Kleider und Schuhe und die Ausgabe von Seife und Salböl sowie die Anordnung, daß die Mönche in der Fastenzeit sich nur am Kar samstag rasieren dürfen. Im Kapitular von 816 sind indes beide Verordnungen getrennt [cap. 20 und cap. 8²²]. Sehen wir uns diese canones des Kapitulars genauer an, dann stellen wir fest, daß sie über die Angaben der „Murbacher Statuten“ hinaus die Verwendung von Fett zur Bereitung der Speisen, die ersatzweise Ausgabe von Bier bei Weinmangel und das Rasieren außerhalb der Fastenzeit regeln. Sollte der Autor der „Statuta Murbacensia“ von den letztgenannten Bestimmungen der Synode noch keine Kenntnis gehabt haben? Ganz wesentlich erscheint uns außerdem zu sein, daß die „Statuta Murbacensia“ noch keine Notiz davon nehmen, daß die Synode von 816 in der Frage des Verbleibs der Habe des Novizen ausdrücklich von der klaren Vorschrift der Regel des hl. Benedikt abgewichen ist, sondern sich eben auf diese Verordnung der Regula berufen.

Vicesimoprimum capitulum usus balnei interdictus omnino est, berichtet uns der Autor der „Murbacher Statuten“ von den Beschlüssen der Synode von 816. Um die Härte dieser Bestimmung ein wenig zu mildern, gestattet er in seinem Kloster bis zum Beginn der Fastenzeit Wannenbäder und ordnet an, entsprechende Wannen bereitzustellen, damit die Mönche einzeln baden könnten. Mit dieser Übergangsregelung (*dilacio*) möchte er sich keiner Verletzung des Synodaldekretes schuldig machen, sondern nur den geeigneten Zeitpunkt abwarten, um das Badeverbot der Synode in aller Behutsamkeit durchzuführen²³). Wie aber kommt der Abtbischof, der die „Statuta Murbacensia“ erließ, zu der Behauptung, die „synodus“ habe das Bad den Mönchen gänzlich untersagt? Denn die Synode hat das Baden ja gar nicht verboten, sondern es im allgemeinen für Weihnachten und Ostern ausdrücklich gestattet²⁴).

²²) Kapitular von 816 cap. 20; vgl. vorerst die Textfassung in MG. Capit. 1, 345 cap. 22, auch bei Albers 3, 143 Nr. 22. — Kapitular von 816 cap. 8, siehe vorerst die Textfassung bei Albers 3, 117 cap. 6.

²³) Statuta Murbacensia cap. 21, Albers 3, 89.

²⁴) Kapitular von 816 cap. 7: *Ut balneis generaliter tantum in natiuitate et in pascha domini ueruntamen separatim utantur*. — Auf diesen Text haben schon Seebaß, ZKG. 12 (1891) 324, Albers, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten (1905) S. 95 f., und Hallinger, Gorze-Kluny S. 941 Anm. 214, hingewiesen.